

§ 26a

Private Nachweise

- (1) Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten
1. zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1,
  2. zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 10 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder
  3. zum erstmaligen Einbau oder zur Ersetzung von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen nach § 13, Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen nach § 14 oder Klimaanlageanlagen oder sonstigen Anlagen der Raumluftechnik nach § 15

durchführt, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Unternehmererklärung).

(2) Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### Abschnitt 3

#### **Bestehende Gebäude und Anlagen**

##### § 9

##### Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(1) **Soweit** bei beheizten oder gekühlten Räumen von Gebäuden Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nummer 1 bis 6 **ausgeführt werden**, sind die Änderungen so auszuführen, dass die Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen **Flächen die für solche Außenbauteile** in Anlage 3 festgelegten **Höchstwerte der** Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschreiten. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn

1. geänderte Wohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 und den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2,
2. geänderte Nichtwohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Absatz 1 und die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2 Tabelle 2 **Zeile 1a, 2a, 3a und 4a**

um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreiten; **wird nach Nummer 1 oder 2 der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf ermittelt, ist jeweils die Zeile 1.0 der Anlage 1 Tabelle 1 oder der Anlage 2 Tabelle 1 nicht anzuwenden.**

### Anlage 3 (zu den §§ 8 und 9)

#### Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen und bei Errichtung kleiner Gebäude; Randbedingungen und Maßgaben für die Bewertung bestehender Wohngebäude

##### 1 Außenwände

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenwände ersetzt oder erstmals eingebaut werden, sind **die Anforderungen** nach Tabelle 1 Zeile 1 einzuhalten. **Dies ist auch auf Außenwände anzuwenden, die** in der Weise erneuert werden, **dass bei einer bestehenden Wand**

- a) **auf der Außenseite** Bekleidungen in Form von Platten oder plattenartigen Bauteilen oder Verschalungen sowie Mauerwerks-Vorsatzschalen angebracht werden oder
- b) der Außenputz erneuert wird.

**Satz 2 ist nicht auf Außenwände anzuwenden, die unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften nach dem 31. Dezember 1983 errichtet oder erneuert worden sind.** Werden Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ ) eingebaut wird. **Werden Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 ausgeführt und wird hierbei Satz 4 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$  einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden.**

## 7 Anforderungen

**Tabelle 1**  
Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten  
bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Zeile	Bauteil	Maßnahme nach	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen $\geq 19\text{ °C}$	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis $< 19\text{ °C}$
			Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}^1$	
1	Außenwände	Nummer 1 Satz 1 und 2	0,24 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,35 W/(m <sup>2</sup> ·K)
2a	Fenster, Fenstertüren	Nummer 2 Buchstabe a und b	1,3 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>	1,9 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>
2b	Dachflächenfenster	Nummer 2 Buchstabe a und b	1,4 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>	1,9 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>
2c	Verglasungen	Nummer 2 Buchstabe c	1,1 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>3</sup>	keine Anforderung
2d	Vorhangfassaden	Nummer 6 Satz 1	1,5 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>4</sup>	1,9 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>4</sup>
2e	Glasdächer	Nummer 2 Buchstabe a und c	2,0 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>3</sup>	2,7 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>3</sup>
2f	Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebe- mechanismus	Nummer 2 Buchstabe a	1,6 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>	1,9 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>
3a	Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	Nummer 2 Buchstabe a und b	2,0 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>	2,8 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>2</sup>
3b	Sonderverglasungen	Nummer 2 Buchstabe c	1,6 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>3</sup>	keine Anforderung
3c	Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	Nummer 6 Satz 2	2,3 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>4</sup>	3,0 W/(m <sup>2</sup> ·K) <sup>4</sup>
4a	Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwänden), oberste Geschossdecken	Nummer 4 Satz 1 und 2 Buchstabe a, c und d	0,24 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,35 W/(m <sup>2</sup> ·K)
4b	Dachflächen mit Abdichtung	Nummer 4 Satz 2 Buchstabe b	0,20 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,35 W/(m <sup>2</sup> ·K)
5a	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	Nummer 5 Satz 1 und 2 Buchstabe a und c	0,30 W/(m <sup>2</sup> ·K)	keine Anforderung
5b	Fußbodenaufbauten	Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b	0,50 W/(m <sup>2</sup> ·K)	keine Anforderung

## § 10

## Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

(3) Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass **zugängliche Decken** beheizter Räume zum **unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken)**, die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen, nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0.24 Watt/(m<sup>2</sup>·K) nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der obersten Geschossdecke das darüber liegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt. Bei Maßnahmen zur Dämmung nach den Sätzen 1 und 2 in Deckenzwischenräumen oder Sparrenzwischenräumen ist Anlage 3 Nummer 4 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.

## § 26

## Verantwortliche

- (1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Bauherr verantwortlich, soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.
- (2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

## § 27

## Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
2. entgegen § 26a Absatz 1 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt **oder**



## Hinweise zum Energiesparen



## EnEV – Altbausanierung

01	Vorschriften und technische Regeln
02	Begriffe im Bau- und Heizungsbereich
03	Baugenehmigung für energiesparende Maßnahmen
04	Der private Bauherr
05	Heizkostenabrechnung
06	Modernisierung mit Mietern
07	Baumängel – Bauschäden – Mängelansprüche
08	Feuchte Wände und Schimmelbildung
09	Mauerfeuchtigkeit
10	Raumklima und Behaglichkeit
11	Vom Mindestwärmeschutz zum Niedrigstenergiegebäude
12	Wärmeschutz an Fenstern
13	Fensterabdeckungen – Schutz vor Wärme und Kälte
14	Wärmeschutz an der Außenwand
15	Wärmeschutz am Dach
16	Wärmeschutz im Kellergeschoss
17	Wärmedämmung – Wärmespeicherung
18	Wärmebrücken
19	Luftdichtheit der Gebäudehülle
20	Wärmeschutz – Schallschutz
21	Dämmstoffe
22	Baustoffe für tragende Bauteile
23	Putze und Anstriche
24	Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS)
25	Vorgehängte hinterlüftbare Fassaden (VHF)
26	Baubiologie und Wärmeschutz
27	Passive Sonnenenergienutzung
28	Unbeheizte Wintergärten
29	Natürliche Klimatisierung
30	Bauwerksbegrünung
31	<b>EnEV – Altbausanierung</b>
32	Heizen und Lüften
33	Stromsparen im Haushalt
34	Abstimmung von Gebäude und Heizung
35	Bestandteile einer Heizungsanlage
36	Brennertypen
37	Moderne Heizungsregelung
38	Kamine und andere Abgasanlagen
39	Heizwärmeverteilung im Gebäude
40	Thermostatventile
41	Brennstoffe
42	Verbesserungsvorschläge für bestehende Heizungen
43	Warmwasserbereitung
44	Heizkessel
45	Holzfeuerungen
46	Wärmepumpen
47	Aktive Sonnenenergienutzung
48	Kosten und Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen

Je besser der bauliche **Wärmeschutz**, desto geringer ist der Heizenergiebedarf eines Gebäudes und die daraus resultierende Umweltbelastung durch Schadstoffe und CO<sub>2</sub>.

## Ebenen des Wärmeschutzes

In Deutschland unterscheidet man drei Ebenen des Wärmeschutzes (siehe dazu **Merkblatt 02** „Begriffe im Bau- und Heizungsbereich“). Es handelt sich um den:

- Mindestwärmeschutz nach DIN 4108
- Wärmeschutz nach EnEV
- Erreichbaren Wärmeschutz nach EU-Richtlinie

Anforderungen nach der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen **Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)** gehen im Allgemeinen über den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108 hinaus.

Bei den Anforderungen an „Bestehende Gebäude und Anlagen“ nach Abschnitt 3 der EnEV 2014 unterscheidet man **„unbedingte“ Anforderungen** von **„bedingten“ Anforderungen**.

## „Unbedingte“ Anforderungen an bestehende Gebäude und Anlagen

Als „unbedingte“ Anforderungen bezeichnet man die Anforderungen nach § 10 EnEV 2014 „Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden“. Gemeint sind Altbauten und Altanlagen.

So dürfen z. B.: **Heizkessel**, „die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind“, nicht mehr betrieben werden, es sei denn, es handelt sich um Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sowie besonders kleine oder besonders große heizungstechnische Anlagen.

Bisher ungedämmte, zugängliche **Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen** sowie Armaturen in unbeheizten Räumen müssen entsprechend EnEV 2014 Anlage 5 „Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen“ gedämmt werden.

Zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (**oberste Geschossdecken**), die nicht den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2:2013-02 erfüllen, müssen nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sein, dass der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) der obersten Geschossdecke den Wert  $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  nicht überschreitet.

Von den „unbedingten Anforderungen“ gelten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie für den Fall, dass die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.

### Was „bringt“ die Dämmung einer ungedämmten obersten Geschossdecke?

Nach einer Faustformel (siehe dazu **Merkblatt 48** „Kosten und Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen“) errechnet sich die zu erwartende jährliche Energieeinsparung aus der U-Wert-Differenz des bestehenden und des geplanten Bauteils ( $\text{U-Wert-Differenz} \times 10 = \text{eingesparte Liter Heizöl oder Kubikmeter Gas pro Quadratmeter Bauteil und Jahr}$ ).

Der U-Wert einer ungedämmten obersten Geschossdecke mit dem Aufbau Innenputz 1 cm, Stahlbetondecke 16 cm und Estrich 3 cm beträgt  $3,18 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ , der geforderte U-Wert nach EnEV 2014  $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ . Die errechnete U-Wert-Differenz von 2,94 multipliziert mit zehn ergäbe eine Einsparung von fast 30 Liter Heizöl oder Kubikmeter Gas nach Durchführung geeigneter Dämmmaßnahmen pro Quadratmeter der obersten Geschossdecke und Jahr.

Allerdings muss das Ergebnis der Faustformel bei obersten Geschossdecken zu nicht beheizten Dachräumen um den Temperatur-Korrekturfaktor  $F_x 0,8$  reduziert werden. Damit beläuft sich die zu erwartende Einsparung nicht mehr auf fast 30 sondern auf fast 24 Liter Heizöl oder Kubikmeter Gas pro Quadratmeter der obersten Geschossdecke und Jahr.

Durch Anwendung der Temperatur-Korrekturfaktoren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bestimmte Bauteile nicht an Außenluft sondern an die Luft in unbeheizten Räumen oder an Erdreich grenzen.



Abbildung 1

Austausch der Heizungsanlage steht an



Abbildung 2

Wärmedämmung der oberen Geschossdecke (nicht belastbar)

Durch den Einbau von Wärmedämmschichten mit Dicken von 12 bis 16 cm lässt sich der geforderte U-Wert von  $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  je nach Untergrund und verwendetem Wärmedämmstoff in aller Regel erreichen.

## „Bedingte“ Anforderungen im Rahmen der Altbausanierung

Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) stellt in § 9 „Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden“ unter Hinweis auf Anlage 3 Anforderungen bei Änderungen von Außenbauteilen nach Tabelle 1 „Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen“.

Der Titel der Tabelle 1 lässt erkennen, welchen Ursprung die Bezeichnung „bedingte“ Anforderungen hat. Im Gegensatz zu den „unbedingten“ Anforderungen gelten „bedingte“ Anforderungen nur für den Fall, dass genau bezeichnete bauliche Veränderungen an Gebäuden durchgeführt werden und dem Wirtschaftlichkeitskriterium nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG) genüge getan wird.

„Bedingte“ Anforderungen werden gestellt an:

- Außenwände
- Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer
- Außentüren
- Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume
- Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich, Außenluft oder unbeheizte Räume
- Vorhangfassaden

Am Beispiel der **Außenwände** sei dargestellt, unter welchen Bedingungen diese Anforderungen gelten.

In der EnEV 2014 Anlage 3 „Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen ...“ heißt es:

„Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenwände ersetzt oder erstmals eingebaut werden, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 1 einzuhalten. Dies ist auch auf Außenwände anzuwenden, die in der Weise erneuert werden dass bei einer bestehenden Wand

- a auf der Außenseite Bekleidungen in Form von Platten oder plattenartigen Bauteilen oder Verschalungen sowie Mauerwerks-Vorsatzschalen angebracht werden oder
- b der Außenputz erneuert wird.“



Abbildung 3

Wärmedämmung der Außenwand



Abbildung 4

Wärmedämmung der Außenwand

Für **Wohngebäude mit Innentemperaturen  $\geq 19^\circ\text{C}$**  beträgt der Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten für Außenwände nach Tabelle 1 Zeile 1 „Außenwände“  $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ .

„Bedingte“ Anforderungen an die übrigen Außenbauteile sind in der EnEV 2014 Anlage 3 wie bei den Außenwänden definiert und abschließend aufgelistet.

Nach EnEV 2014 § 9 Abs. 3 gelten „bedingte“ Anforderungen nicht, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes betrifft (Bagatellregelung).

## Auslegungsfragen

Um im Vollzug eine möglichst bundeseinheitliche Anwendung der EnEV 2014 zu ermöglichen, wurde nach Beschluss der Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz eine Arbeitsgruppe zur Auslegung der Verordnung eingerichtet. Die Arbeitsgruppe beantwortet die in den Ländern eingehenden Fragen von allgemeinem Interesse und veröffentlicht regelmäßig ihre Arbeitsergebnisse (siehe dazu [Merkblatt 01](#) „Vorschriften und technische Regeln“).

Unter den bisher veröffentlichten Antworten befasst sich eine Vielzahl mit Fragen der Altbausanierung. Die Antworten helfen über Unsicherheiten bei der Auslegung der EnEV 2014 hinweg ([www.bbsr-energieeinsparung.de](http://www.bbsr-energieeinsparung.de)).

## Vollzug

Der Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) ist Ländersache. Die einschlägige landesrechtliche Vorschrift in Bayern stellt die [Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV – ZVEnEV](#) dar (siehe dazu [Merkblatt 01](#) „Vorschriften und technische Regeln“).

## Hinweise

Weitergehende Hinweise zum Thema des vorliegenden Merkblatts finden sich im Internetauftritt der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern unter:

[www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/gebäude-energie](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/gebäude-energie).

### Impressum



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie  
und Technologie

Oberste Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium  
des Innern, für Bau und Verkehr

Postanschrift: 80525 München  
Hausadresse: Prinzregentenstr. 28 | 80538 München  
Telefon: 089 2162-2303 | 089 2162-0  
Fax: 089 2162-3326 | 089 2162-2760  
E-Mail: [info@stmwi.bayern.de](mailto:info@stmwi.bayern.de)  
[poststelle@stmwi.bayern.de](mailto:poststelle@stmwi.bayern.de)  
Internet: [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)  
[www.energie.bayern.de](http://www.energie.bayern.de)

Titelbilder: SWM, Alexander Walter |  
©PantherMedia/Harald Richter | Corel |  
toenje „Feuer im Ofen“ [www.piqs.de](http://www.piqs.de)

Text: Dr. Georg W. Seunig, München  
Bilder: Dr. Georg W. Seunig, München  
Gestaltung: Technisches Büro im StMWi

Stand: September 2014

### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterzeichnung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.